

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum

Vom 18. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebühren	2
1 Grabstellengebühr	2
2 Bestattungsgebühr	2
3 Nutzungsgebühr der Leichen- und Trauerhalle	3
4 Unterhaltungsgebühr	3
5 Baumbestattung	3
6 Gemeinschaftsgrabanlagen	3
7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)	3
8 Sonstige Gebühren	4
§ 3 Gebührenpflicht	4
§ 4 Gebührenfälligkeit	4
§ 5 Inkrafttreten	4

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 32 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabstellengebühr

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren | |
| - | Kindergrabstätte | 398,00 Euro. |
| b) | Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 30 Jahren | |
| - | Reihengrabstätte..... | 895,00 Euro, |
| - | Wahlgrabstätte je Grabstelle | 1.252,00 Euro, |
| - | Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... | 283,00 Euro, |
| - | anonyme Urnenreihengrabstätte..... | 283,00 Euro, |
| - | Aschenstreuelfeld..... | 283,00 Euro. |
| c) | Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall | |
| - | Wahlgrabstätte je Grabstelle | 417,00 Euro, |
| - | Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... | 94,00 Euro. |
| d) | Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall | |
| - | Wahlgrabstätte je Grabstelle | 209,00 Euro, |
| - | Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... | 47,00 Euro. |
| e) | Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr | |
| - | Wahlgrabstätte je Grabstelle | 41,70 Euro, |
| - | Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... | 9,40 Euro. |

2 Bestattungsgebühr

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | Bestattung in einer | |
| - | Kindergrabstätte | 611,00 Euro, |
| - | Reihengrabstätte..... | 765,00 Euro, |
| - | Wahlgrabstätte | 874,00 Euro. |
| b) | Urnenbeisetzung (auch anonym) | 537,00 Euro. |
| c) | Ascheverstreung..... | 269,00 Euro. |
| d) | Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen
unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle..... | 204,00 Euro. |

3 Nutzungsgebühr der Leichen- und Trauerhalle

- a) Leichenhalle 422,00 Euro.
- b) Trauerhalle 169,00 Euro.

4 Unterhaltungsgebühr

- a) für die Dauer des Nutzungsrechtes
 - Kindergrabstätte 733,00 Euro,
 - Reihengrabstätte 1.089,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 284,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht 522,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht 1.344,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 169,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht 292,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht 652,00 Euro,
 - anonymen Urnenreihengrabstätte für
30 Jahre Nutzungsrecht 652,00 Euro,
 - Aschenstreuelfeld 652,00 Euro.
- b) Verlängerungen des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 44,80 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle 21,70 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes 15,00 Euro.

5 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahren Nutzungsrecht
je Grabstelle 170,00 Euro,
- b) Anbringung einer Plakette mit Namenszug auf einer Holzstele 129,00 Euro.

6 Gemeinschaftsgrabanlagen

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahren Nutzungsrecht
 - Urnenbestattung je Grabstelle 424,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 1.286,00 Euro.
- b) Erstellung einer Plakette mit Namenszug 129,00 Euro.
- c) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für je-
weils 1 Jahr
 - Urnenbestattung je Grabstelle 5,70 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 27,40 Euro.

7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte 611,00 Euro,
- Reihengrabstätte 765,00 Euro,
- Wahlgrabstätte 874,00 Euro,
- Urnenausgrabung 537,00 Euro.

8 Sonstige Gebühren

- d) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
 - Erdbestattungen..... 60,00 Euro,
 - Beisetzung einer Urne..... 18,00 Euro,
- e) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstelle 50,00 Euro.
- f) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 7 und 8 Buchstaben a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 20. Dezember 2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister